Beilage XVIII.

Bericht

des Schulausschusses über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und über das damit in Verbindung stehende Unsuchen des Gemeindeausschusses und Ortsschulrathes in Dornbirn um Votirung des Katechetengesetzes.

Soher Landtag!

Bor zwei Jahren wurde auch dem Landtage von Lorarlberg ein Gesetzentwurf seitens der hohen t. t. Regierung vorgelegt betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Bolksschulen. Der zur Borberathung und Berichterstattung hierüber berufene Schulausschuß stellte das mals den Antrag:

"Der Landesausschuß wurde beauftragt, den als Regierungsvorlage eingebrachten "Gesetzentwurf betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen "Volksschulen mit Kücksicht auf die bisherige prinzipielle Stellung des Landtages zur "bestehenden Schulgesetzgebung zu prüsen, denselben eventuell im Gindernehmen mit der "hohen Unterrichtsberwaltung den eigenartigen Verhältnissen des Landes entsprechend ab"zuändern und in nächster Session neuerlich in Vorlage zu bringen."

Dieser Antrag wurde vom Landtage in der Sitzung vom 4. Oktober 1888 zum Beschlusse erhoben. Gemäß dieses Beschlusses hat der Landesausschuß den in Rede stehenden Gesetsentwurf in Vorsberathung gezogen, und deffen seinerzeitige Vorlage im Landtage laut Bericht des Rechenschaftsberichtssausschusses ausschusses all C 12 vom Jahre 1889 in Aussicht gestellt.

In biesem Stadium befand sich ber in Rebe stehende Gegenstand am Schlusse bes vorjährigen Landtages. Seither hat der Landesausschuß den Gesehentwurf einem Subcomité zur Borberathung zugewiesen. Das Resultat dieser Berathung ist der nachstehende am 6. September 1890 Punkt 11 (per majora) beschlossene Antrag des Landesausschussen, welcher mit der Wotivirung lautet, wie folgt:

Sober Landtag!

"In der Session des Jahres 1888 wurde der von der hohen Regierung eingebrachte "Gesehentwurf über die Entlohnung des Religionsunterrichtes in Verhandlung gezogen, "schließlich aber, nachdem bezüglich der Fassung einzelner Bestimmungen ohne Erfolg 103

"Berhandlungen stattgefunden, dem Landesausschuffe mit der Aufgabe zugewiesen, in Ruck"sicht auf die prinzipielle Stellung des hohen Landtages zur bestehenden Schulgesetzgebung
"den Sesehentwurf zu prüfen, eventuell benselben im Einvernehmen mit der hohen
"Unterrichisverwaltung den eigenartigen Verhältnissen des Landes entsprechend abzuändern
"und neuerlich in Vorlage zu bringen.

"In Erledigung biefes Auftrages hat der Landesausschuß diesen Gesetentwurf "einem Subcomite zur Vorberathung zugewiesen und findet nun auf Grund bes von

"biesem Comité gestellten Antrages folgenbes zu berichten:

"In der Session des Jahres 1872 (XV. Sitzung am 7. Dezember) hat die "Landesvertretung anläßlich der von 42 Gemeinden gegen die neuen auf das Prinzip "der konfessionslosen Staatsschule gegründeten Schulgesetze erhobenen Beschwerden zu "diesen Gesetzen in der Weise Stellung genommen, daß sie weder in eine Abänderung, "noch überhaupt in eine Verhandlung derselben einzugehen erklärt hat, insolange die "prinzipielle Grundlage dieser Schulgesetzebung fortbestehe. Diesen Standpunkt hat die "Vertretung des Landes Vorarlberg durch 18 Jahre konsequent festgehalten und jede "Weiterentwicklung der nach ihrer Auffassung grundsählich versehlten Schulgesetzgebung "mit Entschiedenheit abgelehnt.

"Wird nun der vorliegende Gesetzentwurf nach der Gesammtheit seiner Bestimmungen "ins Auge gesaßt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß derselbe nur in seiner Eingliederung "in den Organismus des heutigen Schulwesens als durchführbar gedacht werden kann. "Die Annahme eines solchen Gesetzes müßte somit als ein Ausgeben des bisherigen sowohl

"religiösen als politischen Standpunttes in ber Schulfrage betrachtet werben.

"Bei solcher Lage ber Dinge mußte sich ber Lanbesausschuß die Frage vorlegen, "ob eine hohe Lanbesvertretung sich bestimmt finden könnte, diese ihre bisherige Stellung "zum Bolksschulwesen zu ändern. Nun sind ihm aber Gründe von entscheidendem Ge-"wichte für eine solche Uenderung nicht bekannt und er sindet sich daher nicht in der Lage "einen Gesehentwurf, der diese Uenderung der prinzipiellen Haltung des Landtages zur "Voraussehung hätte, zur Annahme zu empsehlen. Insbesondere schiene ihm auch der "Woment, wo die Frage der Regulirung der Lehrergehalte auf der Lagesordnung steht, "eine Frage von ungleich größerer Tragweite, zur Verhandlung des vorliegenden Gesehent= "wurfes nicht geeignet. Der Landesausschuß stellt daher den

Antrag:

"Es sei vom hohen Landtage in eine Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes "über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen dermalen "nicht einzugehen."

Bregenz, ben 30. Juli 1890.

Der Candes-Ausschuß.

Der Schulausschuß kann nicht vermuthen, daß der hohe Landtag seinen prinzipiellen Standpunkt gegenüber der Volksichulgesetzgebung verändert habe und soweit gehen werde, auch für die gesetzliche Eingliederung des katholischen Religionsunterrichtes in den Organismus einer auf konsessischer Grundlage stehenden Schule zu wirken. Der katholische Regionsunterricht ist nicht ein lediglich neben den anderen Lehrgegenständen parallel laufendes Lehrsach, sondern ein Zweig der durch die katholische Kirche und ihre Organe zu übenden Seelsorge behufs Erziehung des Menschen zum übernatürlichen Gnadenleben. Deshalb muß auch der katholische Religionsunterricht oder die Ratesches den eingen Organen unterstehen, welche die Seelsorge überhaupt und auf den übrigen Gebieten

zu besorgen haben. Die Stellung bes Katecheten zur Schule ergiebt sich hieraus von selbst, wie bies auch in ber Note bes hochwurdigsten f.-b. Generalvikariates in Felbkirch vom 6. August 1888 an

ben hohen t. t. Landesschulrath ausbrudlich betont wird, beren Schluffat lautet:

"Schließlich kann bas Generalbikariat nicht umbin zu bemerken, bag es sicher weber im "Interesse ber Schule noch ber Religionslehrer selbst liegen würde, wenn biese bem "Schulleiter ebenso wie andere Lehrer untergeordnet werden sollten. Der Religions"lehrer wird sich einer wohlgeordneten Schulordnung unterwerfen, aber als Priester "und Religionslehrer boch unter ber Jurisdiction bes Bischofes "stehen müssen."

Gegenüber ben bisher erörterten prinzipiellen Bebenken gegen ein sofortiges Eingehen in eine Berhandlung bes in Rede stehenden Gesetzentwurses vermögen nach der Ansicht des Schulausschuffes etwaige der thatsächlichen materiellen Stellung der Katecheten entnommenen Gründe nicht aufzukommen. Bekanntlich enthält § 3 alinea 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888, R.=G.=B. Nr. 99, die einschränkende Bestimmung, daß ein Katechet für die Besorgung des Religionsunterrichtes nur an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen Bolksschule oder an einer Bürgerschule auf eine Entslohnung Anspruch hätte, welche Bestimmung sich auch in dem Gesetz-Entwurse nach den Beschlüssen bes k. k. Landesschulrathes für Vorarlberg vom 30. August 1888 im § 1 wieder sindet. Dort lautet § 1:

"Un jeder öffentlichen Volksichule mit mehr als brei Rlaffen find die Religionslehrer

"entweder mit festen Bezügen ober mit Remunerationen zu bestellen."

Nun ist aber thatsächlich mit Ausnahme ber drei Städte und des Marktes Dornbirn die Anzahl solcher Schulen in Borarlberg eine verschwindend kleine, so daß dem allergrößten Theile der Katecheten, welche in den Landgemeinden mitunter bei bedeutenden Wegschwierigkeiten den Religionsunterricht zu ertheilen haben, mit dem Gesetze keinerlei Vortheil erwachsen würde. Zudem dürfte es fraglich sein, ob und in wie weit auch die Katecheten in den Städten und in den wenigen größeren Ortschaften, in welchen sich vier= oder noch mehrklassige Schulen besinden, gegenüber ihren disherigen Bezügen günstiger gestellt würden. Immerhin dürste aber für den hohen Landtag die Hauptschwierigkeit in seiner prinzipiellen Stellung gegenüber der bermal bestehenden Schulgesetzgebung liegen. Diese Hauptschwierigkeit würde nicht allein in der uns vorliegenden Frage, sondern auch in anderen die Schule betreffenden Fragen entfallen, wenn es der hohen Regierung gefallen würde, eine Resorm der Schule gesetzgebung im Sinne der vom hochwürdigsten Episkopate veröffentlichten Erklärung vorzunehmen.

Auf Grund ber vorstehenden Ausführungen hat das landtägliche Schulcomité einstimmig

beichloffen, dem vom Landesausschuffe an ben hohen Landtag geftellten Untrage beizupflichten.

Ueberdieß hat dasselbe Comité den Beschluß gefaßt, anschließend an den obigen — dem hohen Landtag einen zweiten Antrag zu unterbreiten, betreffend die auf seiner grundsätlichen Stellung zu den Schulgeseten beruhenden Schwierigkeiten bei Verhandlung der Schulfragen.

Der Schulausschuß stellt bemnach folgenbe

Anträge:

I. Es sei vom hohen Landtage in eine Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes über bie Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksichulen bermalen nicht einzugehen.

II. Indem der Landtag der Erklärung des hochwürdigsten Episkopates Desterreichs, dio. Pfingstsonntag 1890, seine volle Zustimmung gibt, wird die hohe k. k. Regierung auf Grund des § 19 L.D. angegangen, ehethunlichst eine Reform der Schulgesetzgebung im Sinne der genannten Erklärung einzuleiten.

Bregens, 27. Ottober 1890.

Johannes Zobl,

Bartholomäns Berchtold,

Obmann.

Berichterstatter.